



Polizeipräsidium Westhessen
- Polizeidirektion Hochtaunus -
Führungsgruppe
Saalburgstraße 116
61350 Bad Homburg v.d.H.



PD Hochtaunus, Saalburgstr. 116, 61350 Bad Homburg

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

Datum: 14.11.2012
Bearbeiter: Herr Miunske
Telefon: 06172/120-241
Telefax: 06172/120-219
E-Mail: pd-htk.ppwh@polizei.hessen.de

Antrag der CDU/SPD Kreistagsfraktionen bezüglich „Ermittlung von infolge Missbrauchs sozialer Netzwerke entstandener Kosten“

Bei den genannten Phänomenen handelt es sich um teils sehr unterschiedliche Fallkonstellationen, die aufgrund ihrer (straf-) rechtlichen Einordnung eine einfache Antwort nicht zulassen.

Entgegen der Vermutung, dass in der Regel die anschließenden Ermittlungen nicht zielführend sind, konnten durch polizeiliche Maßnahmen in einer Vielzahl von Fällen der oder die Verursacher ermittelt werden.

Je nach Straftat und Zulässigkeit werden dabei natürlich auch die entstandenen Kosten für den Polizeieinsatz geltend gemacht.

Die Zulässigkeit richtet sich u.a. nach dem Grad des Verschuldens (fahrlässig / grob fahrlässig / vorsätzlich) und der Frage der Schuldfähigkeit.

Die erhobenen Kosten werden dann dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) nach den Kostentatbeständen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport (VwKostO-Mdl) vorgelegt und von dort geprüft.

Exemplarisch kommen hierfür in Betracht:

- Nr. 51 des Verwaltungskostenverzeichnisses für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen, wenn diese im überwiegend wirtschaftlichen Interesse des Ausrichters stattfinden und die Polizei dabei Ordnungsaufgaben erfüllt, die dem Veranstalter obliegen.
- die unmittelbare Ausführung nach § 8 HSOG, eine vorgenommene Ersatzvornahme nach § 49 HSOG oder die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 47 HSOG sein.
- Nr. 5322 VwKostO bei Vortäuschung einer Gefahrenlage oder Straftat möglich.
- Zudem muss in bestimmten Fällen der Kostenpflichtige die Absicht und damit den zielgerichteten Vorsatz haben, mit seiner Handlung einen Polizeieinsatz herbeizuführen.

Die Beweisführung obliegt hier der ermittelnden Behörde.

In Betracht kommt zudem seitens der Kommunen auch die Kostenerstattung der einladenden Person an den Träger der Straßenbaulast für die Beseitigung der Verunreinigung von Straßen, Gehwegen und Plätzen nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes.

Fälle, die in der Regel mit einer hohen Beachtung in der Öffentlichkeit verbunden sind, werden auch immer wieder kriminalpolitisch thematisiert.

Seitens der Polizei wurden und werden diese Vorfälle intensiv mit den beteiligten Institutionen nachbereitet und sofern notwendig, für künftige Fälle konkrete Maßnahmenbündel besprochen und vereinbart.

Gerade Fälle in und an den Schulen werden durch die Polizei sehr sensibel gehandhabt und unterliegen einer regelmäßigen Befassung bis hin zu ressortübergreifend abgestimmten Konzepten.

So wurde bereits 2008 im Hochtaunuskreis im Rahmen einer außerordentlichen Schulleiterversammlung Abstimmungsgespräche durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Kreisschulamt das Krisenmanagement vereinheitlicht.

Budecker